



Schiennetznutzungsbedingungen – Besonderer Teil (SNB-BT)

der

FVE – Farge-Vegesacker Eisenbahn-Gesellschaft mbH

Entwurf zur Stellungnahme

Änderung des Trassenpreises in Anlage 3 zu den SNB-BT

Gemäß §19 Abs. 2 Satz 3 ERegG weisen wir darauf hin, dass die Zugangsberechtigten einen Monat lang zu den SNB, bzw. deren Änderungen Stellungnahmen können.

Diese Frist endet am 14.10.2024.

Stellungnahmen sind an die FVE GmbH, Farger Straße 128, 28777 Bremen zu richten.

Gültig ab 14.12.2025

Inhalt

Ergänzungen/ Abweichungen zu/ von den SNB-AT	3
Anlage 1: Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen.....	6
Anlage 2: Entgeltgrundsätze	7
Anlage 3: Liste der Entgelte	8

Ergänzungen/ Abweichungen zu/ von den SNB-AT

Ergänzend/ Abweichend zu/ von den SNB-AT gemäß den Konditionenempfehlungen des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) legt die Farge-Vegesacker Eisenbahn-Gesellschaft mbH (FVE), im Folgenden EIU/ FVE genannt, die unten genannten Regelungen (SNB-BT) fest.

Die SNB-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem EIU und den Zugangsberechtigten

Allgemeines:

1. Voraussetzung zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen dem EIU und dem Zugangsberechtigten.
2. Der Zugangsberechtigte hat ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem zur Verfügung zu stellen. Die Ansprechpartner sind der Betriebsleitung des EIU mindestens 3 Tage vor Verkehrsaufnahme mit Rufnummer bekannt zu geben und bei jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

Ergänzend/ abweichend zu/ von

Punkt 2.3.1 SNB-AT:

Als geltende Bau- und Betriebsordnung wird die jeweilig geltende Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung festgelegt.

Derzeit: Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juli 2017 (BGBl. I S. 3054) geändert worden ist. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. April 2019 (BGBl. I S. 479) geändert worden ist.

Punkt 2.3.3 SNB-AT:

Für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis durch einen Erfüllungsgehilfen erhebt das EIU ein Entgelt entsprechend den Entgeltgrundsätzen.

Punkt 2.4.1 SNB-AT:

Als geltende Bau- und Betriebsordnung wird die jeweilig geltende Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung festgelegt.

Derzeit: Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juli 2017 (BGBl. I S. 3054) geändert worden ist. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. April 2019 (BGBl. I S. 479) geändert worden ist.

Punkt 2.4.2 SNB-AT:

Die technischen und betrieblichen Standards werden in der Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen detailliert beschrieben.



Punkt 3.1.2 SNB-AT:

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der FVE ist die Beachtung der Sammlung betrieblicher Vorschriften

Punkt 3.1.2 SNB-AT:

Die zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften, netzzugangsrelevanten Vorschriften des EIU nebst Bezugsmöglichkeiten sind im Folgenden zusammengestellt.

<u>Bezeichnung</u>	<u>Bezugsmöglichkeit</u>
Sammlung betrieblicher Vorschriften	Betriebsleitung der FVE

Betrieblich-technisches Regelwerk, welches im Rahmen der Facharbeit des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) entwickelt wurde, und auf die in der Sammlung betrieblicher Vorschriften verwiesen wird, ist unter www.vdv-regelwerke.de im Rahmen eines Lizenzvertrages abrufbar.

Punkt 3.2.1 SNB-AT:

Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen sind ausschließlich nur in Textform oder in elektronischer Form auf einem bereitgestellten Vordruck zu übersenden.

Der Vordruck zur Trassenbestellung bei der FVE ist per Mail bei der zuständigen Betriebsleitung in Bremen abzurufen.

Tel. Betriebsleitung	04 21 – 68 64 5
Fax Betriebsleitung	04 21 – 68 35 60
Mail:	Nicole.Koester@captrain.de

Punkt 3.4.2, 3.4.4 und 3.4.5 SNB-AT:

Als Arbeitstage gelten Montag bis Freitag, außer Feiertage

Punkt 3.6 SNB-AT:

Der Abschluss von Rahmenverträgen ist ausgeschlossen.

Punkt 4.1 SNB-AT:

Die Entgeltgrundsätze der FVE sind im entsprechenden Abschnitt dieses Dokumentes zu den SNB-BT beschrieben.

Punkt 4.4 SNB-BT:

Bankverbindung:
IBAN-Nr. DE22 5121 0800 1095 0357 55



BIC-Code SOGEDEFF
Societe Generale

Punkt 5.1.3 SNB-AT:

Zuständige Stelle für Ad-hoc-Entscheidungen ist die Zugleitung der FVE:

Tel. Zugleitung 04 21 – 68 80 491
Fax Zugleitung 04 21 – 68 80 582

Punkt 5.2.1, 5.2.2 und 5.3.1 SNB-AT:

Ansprechpartner für die EVU ist die Zugleitung der FVE (Kontakt siehe Pkt. 5.1.3).

Das EVU hat sich vor Fahrtantritt mit der Zugleitung der FVE über die derzeit gültigen Weisungen zu informieren und die notwendigen Fahrplanunterlagen gem. SbV mitzuführen.

Punkt 5.3.3 SNB-AT:

Auf der FVE gelten für die betriebliche Störungsbeseitigung folgende Prioritäten:

1. Priorität: Vertakteter Schienenpersonen-Nahverkehr
2. Priorität: Schienen-Güterverkehr
3. Priorität: sonstige Verkehre

Punkt 5.7.2 SNB-AT:

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen mit Einschränkungen auf die verfügbare Schienenwegkapazität werden den EVU mindestens sechs Wochen vor Baubeginn schriftlich angezeigt.



Anlage 1: Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

Beschreibung des baulichen und betrieblichen Standards, sowie Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme der FVE

Bezeichnung	Farge-Vegesacker Eisenbahn
Art des Schienenweges	Öffentliche Eisenbahn
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	DB-Bahnhof Bremen-Vegesack
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	Eingleisig
Elektrifizierung	Elektrifiziert
Spurweite	1435mm
Streckenklasse	D4
Streckenhöchstgeschwindigkeit	80 km/h SPNV; 60 km/h SGV
Größte Neigung	1:50
Kleinster Bogenmesser	270 m
Max. zul. Zuglänge bzw. Wagenzuglänge	Personenzüge: 110m Güterzüge: 280m
Bremsweg	400m
Bremsstellung der Züge	R/P
Mindestbrems Hundertstel	
Betriebsverfahren	Signalisierter Zugleitbetrieb (FV-NE)
Zugbeeinflussung	PZB
Informations- und Kommunikationssysteme	GSM-R-P
Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	Keine
Eventuelle technische oder betriebliche Einschränkungen	
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis	Ja
Regelmäßige Betriebszeit	Mo.-So. 0:00 bis 24:00
Weitere Betriebsstellen	Keine

Die Angaben sind ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Es gelten ausschließlich die Angaben in den fahrdienstlichen Unterlagen der FVE.



Anlage 2: Entgeltgrundsätze

1. Entgeltgrundsätze
Bei der Erhebung von Auf-, bzw. Gewährung von Abschlägen auf den Trassenpreis wird zwischen dem Marktsegment „Personenverkehr“ und „Güterverkehr“ differenziert.
2. Berechnungsgrundlagen für die Nutzung von Zugtrassen -Trassenpreise
 - 2.1 Berechnungsgrundlage für Zugtrassen
Der Gesamtpreis für die Nutzung von Zugtrassen ergibt sich aus der Multiplikation von Trassenpreis und Länge der befahrenen Trasse.

Im Trassenpreis enthaltene Leistungen:
- Mindestzugangspaket gem. Eisenbahnregulierungsgesetz Anlage 2 Nr. 1
 - 2.2 Trassenpreise
Die Entgelte für Trassen und Leistungen der FVE werden in der Entgeltliste (Anlage 3) veröffentlicht. Diese wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht und aktualisiert.
 - 2.3 Preise für außergewöhnliche Transporte
Entfällt
 - 2.4 Stornierungskosten
Bei der FVE bestellte Trassen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche die ggf. mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren.

Für die Abbestellung von Zugtrassen, wird von der FVE ein Stornierungsentgelt nach den in Tabelle 2 dargestellten Grundsätzen erhoben

Tabelle 1: Stornierungskosten

Zeitpunkt der Stornierung, vor Wirksamwerden der Trasse (in Tagen)	Stornokosten vom Trassenpreis
5	kostenfrei
Kleiner 5 bis 3	30 %
Kleiner 3 bis 1	60 %
Kleiner 1	90 %

Anlage 3: Liste der Entgelte

1. Trassengrundpreis

Der Trassengrundpreis beträgt **7,21 €/ km** (TPS 2024/ 25: **6,82 €/km**).

2. Aufschlag für Güterverkehr

Der Aufschlag für Güterverkehr beträgt 2,00 €/ km.

3. Stationspreis

Der Stationspreis beträgt **3,10 €/ Zughalt** (2024/ 25: **2,99 €/ Zughalt**).

Für eine An- und Abfahrt im Bahnhof Bremen-Farge wird ein Stationshalt berechnet.

4. Örtliche Anlagen

Pos.	Art der Anbindung	Jahresmiete in €	Zzgl. Preis in € pro lfd. Meter
1	Einseitig angebundene Gleise	2.150,00	15,60
2	Zweiseitig angebundene Gleise	4.300,00	15,60

5. Zusatzleistungen

- Trassenstudie: 100 €/ Trassenstudie
- Personaldienstleistungen: 50 €/ Personalstunde (Mindestbestellzeit 3 Stunden)
- Medienversorgung:
Die Bereitstellung von Dieselmotorkraftstoff, Wasser und sonstiger Medien erfolgt zu marktüblichen Preisen, zuzüglich eines Aufschlages für Verwaltung und Vorhaltung, in Höhe von 0,03 €/ abgegebener Einheit (l DK, kWh, m³).
Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt als Durchleitung ohne die Erhebung eines gesonderten Aufschlages.